

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **4 (1931)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinfachung des schriftlichen Befehls- und Meldewesens.

Am 26. Febr. 1931 hat das Eidg. Militärdepartement laut Militär-Amtsblatt eine Verfügung getroffen, der wir folgendes entnehmen:

„In den letzten Jahren hat das schriftliche Befehls- und Meldewesen sowohl im Dienst als ganz besonders ausser Dienst in aufsehenerregender Weise an Umfang zugenommen. Wenn auch nicht überall, so wird doch in sehr zahlreichen Teilen der Armee mit Recht über die unter dem Namen „Papierkrieg“ bekannte Uebertreibung des schriftlichen Dienstverkehrs geklagt.

Viele Kommandanten und Amtsstellen glauben damit ihre Pflicht zu erfüllen, dass sie umfangreiche Befehle erlassen und von ihren Untergebenen zahlreiche Meldungen verlangen. Abgesehen davon, dass derartige Uebertreibungen dazu führen, dass der Untergebene abgestumpft wird und die Befehle und Meldungen nicht mehr mit der nötigen Gründlichkeit behandelt, gibt sich der Vorgesetzte oft nicht volle Rechenschaft, welche grosse, aber vermeidbare Arbeit er von seinen in der heutigen Zeit ohnehin schon stark in Anspruch genommenen Untergebenen verlangt.

Besonders sind es die Wiederholungskursvorbereitungen, die derartige Uebertreibungen zeitigen. Wenn für den Wiederholungskurs eines Truppenkörpers dessen Kommandant und seine Dienstchefs sich veranlasst fühlen, umfangreiche, in alle Einzelheiten gehende Weisungen zu erlassen, so wird dadurch der Eindruck erweckt, dass die Truppe nicht zu selbständiger Arbeit erzogen ist, und dass die Unterführer wenig Initiative besitzen. Es ist selbstverständlich, dass für die Mobilmachung, den Dienstbetrieb usw. Weisungen zu erlassen sind; dabei hat sich aber der Führer auf das zu beschränken, was wirklich in seinem Bereiche liegt. Er muss seinen Untergebenen

das befehlen, was für diese wichtig ist, und vermeiden, die Befehle einer vorgesetzten Kommandostelle oder reglementarische Bestimmungen wörtlich und vollständig zu wiederholen, sofern dies nicht in vereinzelt Fällen ausnahmsweise notwendig sein sollte. Der Vorgesetzte muss sich immer wieder prüfen, ob das, was er befehlen will, im Grunde nicht selbstverständlich ist oder nicht schon einmal befohlen wurde, und ob er sich nicht damit begnügen kann, anlässlich seiner Kontrollen das, was er haben will, zu verlangen. Andererseits darf der höhere Vorgesetzte nicht Dinge befehlen, die in den anschliesslichen Bereich seines Untergebenen gehören.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Kommandanten, sondern ebensowohl für die Amtsstellen. Die Tatsache, dass gewisse Meldungen bisher immer verlangt worden sind, rechtfertigt die Fortsetzung einer Gewohnheit allein nicht. Nur die unbedingte Notwendigkeit von Kontrollmeldungen, Bestellungen und dergleichen, d.h. der Umstand, dass die Amtsstelle auf keine andere Weise als auf Grund der Meldungen der Truppenkommandanten zur Kenntnis der betreffenden Angaben kommen kann, rechtfertigt die Inanspruchnahme der Truppenführer für derartige Erhebungen. Die Amtsstellen müssen ihre Aufgabe hauptsächlich darin erblicken, der Truppe nützlich zu sein.

Es scheint uns, dass auch im Verwaltungs- und Verpflegungsdienst manchmal ruhmlose „Papierkriege“ ausgefochten werden. Sie werden sich in dem Masse vermindern lassen, als der Fourier durch eine seriöse ausserdienstliche Weiterbildung darnach strebt, in allen Beziehungen sattelfest zu werden und auf Grund einer lückenlosen Kenntnis des vielseitigen militärischen Verwaltungsapparates die angestrebte Selbständigkeit im Handeln zu erlangen.

Kleine Mitteilungen.

Die militärischen Mutationen.

Mit dem Kommandowechsel in drei Divisionen und der Ernennung von zwei neuen Oberstdivisionären ist der März 1931 zu einem ereignisreichen Monat in Militärkommando-Angelegenheiten geworden. Die bisherige Besetzung der sechs Divisionen hatte Bestand seit dem 15. Juli 1928, an welchem Tage Oberstdivisionär Wille an Stelle von Oberstdivisionär Dormann das Kommando der 5. Division übernommen hatte.

Mit Oberstdivisionär Grosselin, der im 62. Altersjahr steht, scheidet der zweitälteste der Divisionäre vom Kommando aus. Die von ihm geführte 1. Division geht, wie gestern gemeldet wurde, an den bisherigen Kommandanten der 2. Division, Oberst Guisan, über. Der Weggang dieses Waadtländers wird von den Offizieren und Truppen der 2. Division sehr bedauert. Grosse Sympathien hat sich Guisan durch seine intensive Förderung des Sports erworben. In den Jahren 1910 und 1911 hatte Oberstdivisionär Guisan an deutschen und französischen Manövern teilgenommen, während des Weltkrieges besuchte er die französische Front bei Verdun und in den Vogesen.

In Oberstdivisionär Roger de Diesbach sieht der Kanton Freiburg nach längerer Unterbrechung wieder einen seiner Mitbürger als Inhaber eines Heereseinheitskommandos. Der letzte Freiburger an solcher Stelle war der einige Jahre vor dem Weltkrieg verstorbene Oberstkorpskommandant Techtermann gewesen. Oberst de Diesbach ist Dr. jur. und begann seine militärische Karriere als

Kavallerieleutnant. Als Hauptmann gehörte er dem Generalstabe an; nachher diente er wiederum bei der Kavallerie, um dann nacheinander die Freiburger Bataillone 17 und 16 zu führen. Als Oberstleutnant kommandierte er das Regiment 7, dem der Ordnungsdienst in der Bundesstadt während des Generalstreiks von 1918 anvertraut war, eine Aufgabe, die de Diesbach mit grosser Auszeichnung durchführte. Als Brigadekommandant leitete Oberst de Diesbach zuerst die Brigade 4, vom letzten Sommer an die neugeschaffene Gebirgsbrigade 5.

Nach den soeben vollzogenen Wechseln dürften einseitigen die Mutationen bei den Heereseinheitskommandanten wieder für einige Zeit abgeschlossen sein. Es dürfte interessieren, wie sich die jetzigen Kommandanten auf die Kantone verteilen: die drei Oberstkorpskommandanten entstammen den Kantonen Genf (Sarasin), Thurgau (Bridler) und Solothurn (Biberstein), zwei Oberstdivisionäre stellen der Kanton Zürich (Scheible und Wille), je einen die Waadt (Guisan), Freiburg (de Diesbach), Basel (Miescher) und Aargau (Frey). Der Kommandant der Gotthardbefestigungen (von Salis) ist Graubündner, der Kommandant von St-Maurice (Marquardt) Berner. Die Laufbahn als Berufsoffiziere machten von den Heereseinheitskommandanten Oberstkorpskommandant Biberstein und die Divisionäre Wille, Frey und von Salis sowie Oberst Marquardt. An Alter stehen die Oberstkorpskommandanten zwischen 61 und 67, die Oberstdivisionäre zwischen 51 und 63 Jahren; der Senior ist Oberstkorpskommandant Bridler, der Junior Oberstdivisionär Miescher.